



Genossenschaftsverband  
Verband der Regionen

# Gründung einer Energiegenossenschaft

Christoph Gottwald, LL. M.  
Rechtsanwalt, Wirtschaftsmediator, Verbandsprüfer

—

Kierspe, 07.02.2024

# Inhalt

1. Die eingetragene Genossenschaft – Vorteile und Gestaltungsmöglichkeiten
2. Rechtsformvergleich
3. Genossenschaftliche Grundsätze
4. Pflichtmitgliedschaft und Pflichtprüfung
5. Von der Idee zur eG: 7 Schritte zur Gründung einer Genossenschaft
6. Besonderheiten von Bürgerenergiegenossenschaften



# 1. Die eingetragene Genossenschaft – Vorteile und Gestaltungsmöglichkeiten

## 2. Die eingetragene Genossenschaft

- Die Genossenschaft ist ein Unternehmen, das die Interessen der Mitglieder fördert. Jedes Mitglied ist **zugleich Eigentümer und Geschäftspartner** des Unternehmens. Es profitiert somit unmittelbar von den Leistungen seiner Genossenschaft. Erforderlich sind einerseits ein gewisses Maß an Eigennutz, andererseits ein hohes Maß an Solidarität.
- Die Geschäftstätigkeit der Genossenschaft kann auf **wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Ziele** ausgerichtet sein. Mit der Satzung lässt sich die Genossenschaft individuell für jedes Vorhaben ausgestalten.
- Die Genossenschaft ist eine **demokratische** Gesellschaftsform. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Höhe seiner Kapitalbeteiligung nur eine Stimme. Dies schützt vor der Dominanz Einzelner, sichert die Unabhängigkeit von externen Interessen und verhindert „feindliche Übernahmen“.
- Eine Genossenschaft kann bereits von **drei Personen** oder Unternehmen gegründet werden.

## 2. Die eingetragene Genossenschaft

- Die Genossenschaft hat grundsätzlich **drei** Organe: **Vorstand, Aufsichtsrat** und **Generalversammlung**. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats müssen grundsätzlich selbst Mitglied der Genossenschaft sein.
- Genossenschaften **mit bis zu 20 Mitgliedern** können auf einen Aufsichtsrat verzichten. Die Generalversammlung nimmt dann die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats wahr. Bei diesen Genossenschaften kann in der Satzung vereinbart werden, dass lediglich eine Person zum Vorstand bestellt werden muss.
- Die Genossenschaft ist eine **flexible Rechtsform**. Der Ein- und Austritt von Mitgliedern ist ohne großen Verwaltungsaufwand möglich. Für den Eintritt reicht schlicht eine Beitrittserklärung. Die Mitwirkung eines Notars ist nicht erforderlich. Die Mitgliedschaft kann mit einem einfachen Kündigungsschreiben beendet werden.
- Jedes Mitglied zeichnet einen oder mehrere **Geschäftsanteile**. Die Höhe dieser Geschäftsanteile wird individuell in der Satzung festgelegt. Jedes Mitglied haftet nur mit seiner Kapitalbeteiligung, wenn in der Satzung eine Nachschusspflicht ausgeschlossen wird.

## 2. Die eingetragene Genossenschaft

- Ein Mindestkapital ist bei der Gründung gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die **Eigenkapitalausstattung** orientiert sich ausschließlich an betriebswirtschaftlichen Kriterien. Ein Mindesteigenkapital kann aber in der Satzung vereinbart werden.
- Das Beteiligungsrisiko in Form der Geschäftsanteile wird bereits während der Gründungsphase festgelegt. In aller Regel schließen die Gründer die Nachschusspflicht aus. Somit besteht kein unkalkulierbares Risiko bei der Mitgliedschaft.
- Zusätzliches Eigenkapital kann durch neue Mitglieder oder die Zeichnung **weiterer Geschäftsanteile** gewonnen werden. Beim Ausscheiden aus der Gesellschaft hat das Mitglied Anspruch auf Rückzahlung seines Geschäftsguthabens. Die Suche nach einem Käufer ist nicht erforderlich. Ein Kursrisiko wie bei Aktien gibt es nicht.
- Die Genossenschaft ist den Kapitalgesellschaften steuerlich grundsätzlich gleichgestellt. Sie verfügt aber mit der **genossenschaftlichen Rückvergütung (Gewinnverwendung)** über ein „**exklusives Steuersparmodell**“. Die Rückvergütung wird bei der Genossenschaft steuermindernd als Betriebsausgabe verbucht.

## 2. Die eingetragene Genossenschaft

- Jede Genossenschaft ist Mitglied in einem genossenschaftlichen **Prüfungsverband**. Sie ist damit Teil des genossenschaftlichen Verbundes und profitiert von einem starken Netzwerk kleiner und großer Genossenschaften aus verschiedenen Branchen. Junge Genossenschaften profitieren vor allem von den **umfangreichen Beratungs- und Betreuungsangeboten**.
- Der Genossenschaftsverband prüft im Interesse der Mitglieder regelmäßig die **wirtschaftlichen Verhältnisse** und die **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung** sowie bei größeren Genossenschaften den **Jahresabschluss**. Diese Prüfung schützt den Rechts- und Geschäftsverkehr und damit die Mitglieder vor finanziellem Schaden.
- Die **Gründung einer Genossenschaft** wird von **erfahrenen Beratern** der Genossenschaftsverbände begleitet. Sie besprechen vor Ort das **Gründungskonzept** und den **Businessplan** und geben dabei viele Anregungen mit auf den Weg.
- Die Genossenschaft ist aufgrund der internen Kontrolle durch ihre Mitglieder, die unabhängige Prüfung und die umfassende Beratung durch den Genossenschaftsverband die mit Abstand **insolvenz sicherste Rechtsform** in Deutschland.



Genossenschaftsverband  
Verband der Regionen

## 2. Rechtsformvergleich



# Rechtsformvergleich

- Im Rahmen der Gründungsbegleitung übersenden wir den Initiatoren auch immer einen Rechtsformvergleich und beraten auch bei konkreten Fragen.
- Im Vergleich zum e. V. darf und muss eine eG wirtschaftlich tätig sein, ein e. V. nicht.
- Im Vergleich zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist die Haftung bei der eG beschränkt.
- Im Vergleich zur GmbH muss bei einem Mitgliederwechsel keine teure Unternehmensbewertung erfolgen.
- Im Vergleich zur GmbH & Co KG muss bei einem Mitgliederwechsel weder ein Notar noch das Registergericht einbezogen werden und es muss auch kein von der BaFin zu genehmigendes Verkaufsprospekt erstellt werden.
- Im Vergleich zur AG steht nicht die Profitmaximierung, sondern die Förderung der Mitglieder im Vordergrund.



# 3. Genossenschaftliche Grundsätze



# Genossenschaftliche Grundsätze

**Selbsthilfe** (Bürger schließen sich zusammen, um gemeinsam etwas zu erreichen, das jeder Einzelne alleine nicht erreichen könnte)

**Selbstverwaltung** (Mitglieder von Vorstand und AR müssen grundsätzlich Mitglied der eG sein)

**Selbstverantwortung** (Die Mitglieder bringen das erforderliche Kapital selbst auf und übernehmen die Haftung)

**Solidarität** (füreinander eintreten; alle und jeder Einzelne ist verantwortlich für das Wohl des Ganzen und umgekehrt)

Die  
genossenschaftlichen  
Werte stehen hoch im  
Kurs...



**Transparenz** (die eG insgesamt und die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem unabhängigen Genossenschaftsverband geprüft, dessen Bericht auf der GV zu verlesen ist)

**Gleichberechtigung** (jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Kapitalbeteiligung)

**Mitsprache** (Grundlagenentscheidungen sind nur durch die Generalversammlung aller Mitglieder möglich)

**Regionalität** (Genossenschaften sorgen für Wertschöpfung in der Region, zahlen vor Ort ihre Steuern und fördern das Gemeinwesen)

**Ehrenamt** (Mitglieder von Vorstand und insb. AR bringen sich idR ehrenamtlich ein)

... wodurch  
Genossenschaften  
insgesamt hohes  
Ansehen und Vertrauen  
genießen.



## 4. Pflichtmitgliedschaft und Pflichtprüfung

## 3. Die genossenschaftliche Prüfung

### 3.1 Gesetzliche Grundlagen der Prüfung

#### § 53 Absatz 1 Satz 1 GenG:

Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die *Einrichtungen*, die *Vermögenslage* sowie die *Geschäftsführung der Genossenschaft* mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr zu prüfen. (...)

#### § 53 Absatz 1 Satz 2 GenG:

Bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme zwei Millionen Euro übersteigt, muss die Prüfung in jedem Geschäftsjahr stattfinden.

#### § 53 Absatz 2 Satz 1 GenG:

Im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 ist bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme 1,5 Million Euro und deren Umsatzerlöse drei Millionen Euro übersteigen, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes zu prüfen. (...)



## 3. Die genossenschaftliche Prüfung

### 3.1 Gesetzliche Grundlagen der Prüfung

#### § 53a Abs. 1 Satz 1 GenG:

Vereinfachte Prüfung anwendbar, wenn

- **Kleinstgenossenschaft** (§ 336 Abs. 2 Satz 3 HGB)
  - Bilanzsumme 350 TEUR
  - Umsatzerlöse 700 TEUR
  - 10 Mitarbeiter
  - 2 der 3 Kriterien an 2 aufeinanderfolgenden Stichtagen erfüllt
- Keine Nachschusspflicht gem. Satzung
- Keine Mitgliederdarlehen nach § 21b Abs. 1 GenG

Vereinfachte Prüfung kann jede zweite Prüfung nach § 53 Abs. 1 Satz 1 GenG sein. Prüfung beschränkt sich dann auf die **Durchsicht** der nach § 53a Abs. 2 GenG beim Prüfungsverband einzureichenden **Unterlagen**.





# 5. Von der Idee zur eG: 7 Schritte zur Gründung einer Genossenschaft



## 7. Von der Idee zur eG

1. Schritt: Eine Idee wächst
2. Schritt: Partner gewinnen
3. Schritt: Wirtschaftliches Konzept (Geschäftsplan)
4. Schritt: Rechtliches Konzept (Satzung, Geschäftsordnungen)
5. Schritt: Gründung der Genossenschaft
6. Schritt: Gründungsprüfung
7. Schritt: Eintragung im Genossenschaftsregister



Genossenschaftsverband  
Verband der Regionen

# Wirtschaftsplan



# Businessplan / Wirtschaftlichkeitsberechnung

Keine Unternehmensgründung ohne klare wirtschaftliche Planung. Die Erarbeitung des Businessplans ist eine der wichtigsten Vorbereitungshandlungen.

In diesen gehört das Vorhaben, die möglichen Beteiligten, in Frage kommende Projekte sowie die Finanzierung (i. d. R fertigen die Gründer ohnehin eine Broschüre für Interessierte)

Der Businessplan wird ergänzt um eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, die den Eigen- und den Fremdkapitalanteil sowie die prognostizierten Erträge und Aufwendungen darstellt.



# Wirtschaftsplan

## 1. Datenblatt

<b>Firma:</b>				<b>Datum:</b> 12.01.2017
<b>Ort:</b>				
<b>1. GRUNDDATEN</b>			<b>Bemerkungen</b>	
1.1	Anzahl Gründungsmitglieder	Anz.		
1.2	Höhe des Geschäftsanteils	Euro		
1.3	Kündigungsfrist von Geschäftsanteilen	in Jahre		
1.4	Eintrittsgeld "Gründungsmitglieder":	Euro/Mitglied		
1.5	Eintrittsgeld "weitere Mitglieder":	Euro/Mitglied		
1.6	Höhe der "gesetzl. Rücklage" lt. Satzung	in %		
1.7	Höhe der "anderen Ergebn isrücklage" lt. Satzung	in %		
<b>2. Steuerliche Daten</b>				
2.1	Gewerbsteuer-Hebesatz [der Gemeinde]	%		
2.2	Gewerbsteuer-Messbetrag	%	3,5%	fix
2.3	Körperschaftsteuersatz	%	15,00	fix
2.4	Solidaritätszuschlag	%	5,5%	fix

## 7. Von der Idee zur eG

Der rechtliche Rahmen einer Genossenschaft wird maßgeblich von der **Satzung** bestimmt. Als Orientierungshilfe dient unsere Mustersatzung, in der u. a. Folgendes geregelt ist:

1. Name der Genossenschaft (vorherige Abklärung mit IHK)
2. Gegenstand des Unternehmens (möglichst umfassend, da sonst Satzungsänderung erforderlich)
3. Voraussetzungen für Mitgliedschaft gewünscht (z. B. Wohnort, Beruf etc.)
4. Kündigungsfrist (zwischen 3 Monaten und 5 Jahren)
5. Höhe des Geschäftsanteils (zu niedrig = u. U. fehlende Ernsthaftigkeit, hoher Verwaltungsaufwand; zu hoch= Hürde für potenzielle Mitglieder)
6. Mindest-/Höchstbeteiligungsgrenze
7. Eintrittsgeld (Stärkung des Eigenkapitals, Berücksichtigung der Wertsteigerung des Unternehmens)

## 7. Von der Idee zur eG

Der rechtliche Rahmen einer Genossenschaft wird maßgeblich von der **Satzung** bestimmt. Als Orientierungshilfe dient unsere Mustersatzung, in der u. a. Folgendes geregelt ist:

8. Rücklagenzuführung aus Jahresüberschuss
9. Mindestkapital (Sicherung vor Flucht des Eigenkapitals und dem Vorhalten entsprechender Liquidität; aber Minderung der Attraktivität)
10. Sicherung der Rechte der Kommune oder auch Bank („geborene“ Vorstands- oder AR-Mitglieder möglich)

## 7. Von der Idee zur eG

Die Gründung einer Genossenschaft findet in der **Gründungsversammlung** statt. Den versammelten Personen werden das wirtschaftliche Konzept und die rechtlichen Rahmenbedingungen umfassend erläutert. Der Gründungsakt wird mit der **Unterzeichnung der Satzung** durch die Gründungsmitglieder – mindestens drei - vollzogen. Es ist sorgfältig festzuhalten, ob das Mitglied persönlich oder z. B. ein Unternehmen durch einen Bevollmächtigten die Mitgliedschaft erworben hat.

## 7. Von der Idee zur eG

Nach den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes **prüft der genossenschaftliche Prüfungsverband** im Interesse der Mitglieder und Gläubiger die wirtschaftlichen Verhältnisse der neu gegründeten Genossenschaft. Hierfür müssen dem Verband die Gründungsunterlagen zur Begutachtung vorgelegt werden.

Schwerpunkt des Gründungsgutachtens ist die Beurteilung der **wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Konzepts**, die **Eintragungsfähigkeit der Satzung** sowie die Effektivität der **Mitgliederförderung**.



## 7. Von der Idee zur eG

Nach der Gründungsprüfung wird die Genossenschaft durch den neu gewählten Vorstand beim Genossenschaftsregister angemeldet und in der Folge eingetragen.

Ab der Eintragung ist sie eine eingetragene Genossenschaft mit allen Rechten und Pflichten.

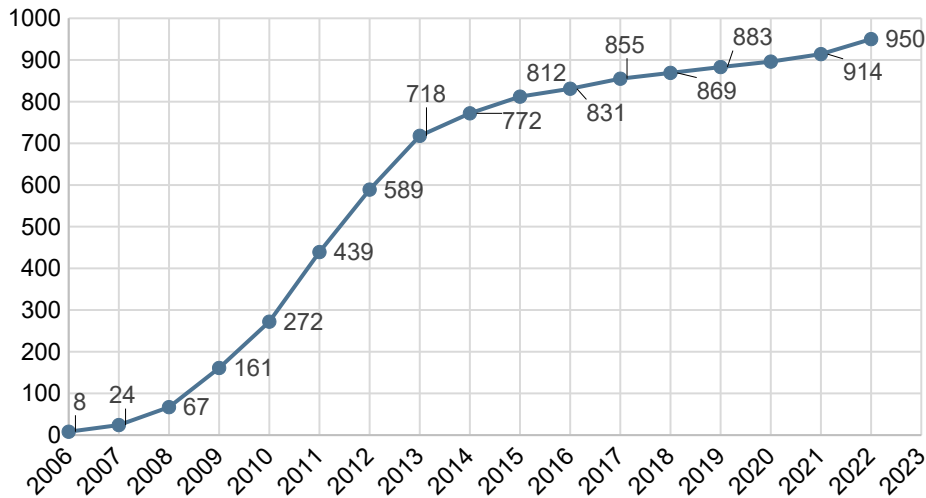


## 6. Besonderheiten von Bürgerenergiegenossenschaften

# Die genossenschaftliche Energienlandschaft

## Jahresumfrage DGRV

Anzahl Gründungen seit 2006 (kumuliert)



- U.a. erhöhtes Gründungsgeschehen durch
  - rot/grüne Bundesregierung
  - Verpflichtung von Kommunen CO<sub>2</sub> einzusparen

Quelle: Energiegenossenschaften 2023. Jahresumfrage des DGRV.



# Anzeigepflicht nach GO NRW

Die Beteiligung einer Kommune an einer Genossenschaft ist eine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde nach §§ 107 ff. GO, aber als energiewirtschaftliche Betätigung gem. § 107 a GO privilegiert. Daher müssen gem. § 108 GO insb. folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Beteiligung steht in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde
- Haftungsbegrenzung (liegt vor)
- Einfluss der Gemeinde (insb. in Überwachungsorgan -> AR) gefordert
- JA wird gem. GoB aufgestellt und vom RWGV geprüft, RWGV unterliegt der Aufsicht des Wirtschaftsministeriums NRW

Vor der Entscheidung über die Gründung/Beteiligung ist der Rat über Chancen und Risiken des geplanten Engagements zu unterrichten.

Die geplante Beteiligung an der Energiegenossenschaft ist der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens 6 Wochen vor Vollzug schriftlich anzuzeigen (ähnliche Regelungen in anderen Bundesländern, s. z. B. § 85 ff. GemO RP).

**Achtung!** Manche kommunale Aufsichtsbehörden fordern gem. § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW, dass die eG den Jahresabschluss nach den Vorschriften für große Genossenschaften aufstellen und prüfen lässt. Das ist immer mit mehreren Tausend € Mehraufwand verbunden. § 108 Abs. 1 letzter Teil GO NRW bestimmt aber auch: *Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nummern 3, 5 und 8 in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.*

Daher sollte unter Verweis auf diese Vorschrift immer versucht werden, es zu vermeiden.



Begleitung durch erfahrene Ingenieure (z. B. iNeG)

Nur Flächen von wirtschaftlich starken Partnern pachten (Risiko: Insolvenz)

Satzung möglichst offen gestalten, um sich Handlungsspielraum zu erhalten

Häufig hilfreich: Kommune oder Bürgermeister sollte als „Galionsfigur“ Mitglied werden

Gründung im kleinen Kreis (s. o.)

„Gestaffelte“ Pressearbeit sinnvoll

Zeichnungsfrist für gleichmäßige Beteiligung

Ggf. Anschubfinanzierung durch Hauptinitiatoren

# Typische Kennzahlen

914 seit 2006 gegründete Genossenschaften im EE-Bereich mit...

- ✓ 220.000 Bürgern
- ✓ 95 % der Mitglieder sind Bürger
- ✓ 3,3 Mrd. Euro Investitionen in erneuerbare Energien
- ✓ 3,5 % Anteil an der erneuerbaren Stromversorgung in Deutschland

Durchschn. Beteiligung pro Mitglied: 5.854 €

Durchschn. Investitionsvolumen: 3,9 Mio. € (2/3 haben Investitionen bis 2 Mio. €)

Durchschn. Höhe der Mindestbeteiligung: 758 €

Durchschn. Anzahl der Mitglieder: 323

## Merkmale einer erfolgreichen Energiegenossenschaft

- ✓ Engagierte Mitglieder in Vorstand und AR, die mit Herzblut dabei sind (und nicht „zum Jagen getragen werden müssen“)
- ✓ Einbindung von örtlichen Multiplikatoren, die ein sehr hohes Vertrauen in der Bevölkerung genießen, wie Kommunen, Stadtwerke, Banken, IHK, HWK etc.
- ✓ Professionelle Vorstände für den technischen Part (häufig Vertreter von Stadtwerken oder der Kommune oder sachkundige Bürger) und für den kaufmännischen Part (häufig Banker)
- ✓ Transparente Darstellung der Genossenschaft und ihrer Projekte
- ✓ Einfache Vertriebsstrukturen (i.d.R. über die beteiligten Banken, ggf. auch über Stadtwerke möglich)
- ✓ Präzente Öffentlichkeitsarbeit
- ✓ Guter Internetauftritt



**Christoph Gottwald, LL. M. Beratung und Betreuung Genossenschaften III**  
**Abteilungsleiter**  
Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsmediator  
Verbandsprüfer  
Sentmaringer Weg 1, 48151 Münster  
Telefon: +49 251 7186-9622  
Telefax: +49 251 7186-9621  
Handy: 0172 1050 443  
[christoph.gottwald@genossenschaftsverband.de](mailto:christoph.gottwald@genossenschaftsverband.de)

**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!**